

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 2. 4. 2014

Nummer 14

INHALT

A. Staatskanzlei	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Bek. 19. 3. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erweiterung der Hubschrauberstandplätze 69 A–E des Flughafens Hannover-Langenhagen	304
B. Ministerium für Inneres und Sport	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Bek. 20. 3. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Errichtung einer Ponton-Liegestelle im Hafen Norddeich, Landkreis Aurich	304
C. Finanzministerium	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven Bek. 18. 3. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Pool 4 für Stadtwerke GmbH & Co. KG, Unna)	305
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen Bek. 18. 3. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Jobachem GmbH, Dassel)	305
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Bek. 20. 3. 2014, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Zeven)	305
F. Kultusministerium Bek. 11. 3. 2014, Änderung der Kirchenvermögensverwaltungsgesetze der Katholischen Kirche Bek. 18. 3. 2014, Rechtsstellung des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland	Rechtsprechung Bundesverfassungsgericht	298 300
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Stellenausschreibungen	307/308
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz RdErl. 4. 3. 2014, Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern		300
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		

F. Kultusministerium**Änderung der Kirchenvermögensverwaltungsgesetze
der Katholischen Kirche****Bek. d. MK v. 11. 3. 2014 — 36.1-54041/7 —**

Bezug: Bek. v. 28. 6. 2005 (Nds. MBl. S. 591)

Die Kirchenvermögensverwaltungsgesetze (KVVG) für die Diözese Osnabrück sowie für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster und den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn i. d. F. vom 1. 2. 2005 sind unter Beteiligung der LReg gemäß § 8 Abs. 1 der Anlage zum Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen am 6. 12. 2013 geändert worden. In den **Anlagen 1 bis 3** werden die mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft getretenen Änderungen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 der Anlage zum Konkordat bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 14/2014 S. 298

Anlage 1**Gesetz zur Änderung
des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG)
für die Diözese Osnabrück vom 6. Dezember 2013****Artikel 1**

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Osnabrück vom 15. November 1987 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Bd. 46, Nr. 42, Art. 329, S. 305 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes vom 1. Februar 2005 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Bd. 55, Nr. 14, Art. 178, S. 188), wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
In der Formulierung „§ 5 Ersatzmitglieder; Gebietsveränderungen“ wird das Wort „Gebietsveränderungen“ ersatzlos gestrichen.
In der Formulierung „§ 15 Formerfordernis; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung“ wird das Wort „Formerfordernis“ durch das Wort „Zuständigkeit“ ersetzt.
- § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Die Amtsdauer des anderen Vorsitzenden ist bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Kirchenvorstandswahl, stets jedoch bis zur Amtseinführung eines neuen Pfarrers, befristet.“
- § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt regelmäßig in einer Kirchengemeinde mit bis zu
1 500 Gemeindemitgliedern 5,
5 000 Gemeindemitgliedern 8,
8 000 Gemeindemitgliedern 10,
12 000 Gemeindemitgliedern 12,
mit mehr als 12 000 Gemeindemitgliedern 14.
Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Sinne des Satzes 1 kann um bis zu jeweils 4 Mitglieder erhöht oder verringert werden.“
- § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4**Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.

(2) Der Bischof kann die Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstandes um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.“

- In der Überschrift zu § 5 wird das Wort „Gebietsveränderungen“ gestrichen.
In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „außer der Zeit“ durch das Wort „vorzeitig“ ersetzt.
§ 5 Absatz 3 wird in § 18 als neuer Absatz 2 eingefügt. Der bisherige § 18 Absatz 2 wird zu § 18 Absatz 3.

- § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.“

- § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7**Wählbarkeit**

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates im Einzelfall nach Maßgabe der Wahlordnung für Kirchenvorstände auch Katholiken der Diözese in den Kirchenvorstand gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben.

(2) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes darstellen.

(3) Personengruppen, die nicht wählbar sind, ergeben sich aus der Wahlordnung für Kirchenvorstände.“

- § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25 Niedersachsenkonkordat

Soweit dieses Gesetz den niedersächsischen Bistumsanteil betrifft, wird es in Übereinstimmung mit dem am 26. Februar 1965 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen unterzeichneten Konkordat, zuletzt geändert am 8. Mai 2012, erlassen.“

Artikel 2

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Osnabrück (KVVG) wird, wie aus der Anlage*) ersichtlich, neu gefasst.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

*) Hier nicht abgedruckt.

Anlage 2**Gesetz zur Änderung
des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG)
für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster
vom 6. Dezember 2013****Artikel 1**

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 15. November 1987 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1988 Art. 111), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes vom 1. Februar 2005 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 2005 Art. 88), wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
In der Formulierung „§ 5 Ersatzmitglieder; Gebietsveränderungen“ wird das Wort „Gebietsveränderungen“ ersatzlos gestrichen.
- § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Die Amtsdauer des anderen Vorsitzenden ist bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Kirchenausschusswahl, stets jedoch bis zur Amtseinführung eines neuen Pfarrers, befristet.“
- § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt regelmäßig in einer Kirchengemeinde mit bis zu
1 500 Gemeindemitgliedern 5,
5 000 Gemeindemitgliedern 8,
8 000 Gemeindemitgliedern 10,
12 000 Gemeindemitgliedern 12,
mit mehr als 12 000 Gemeindemitgliedern 14.
Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Sinne von Satz 1 kann um bis zu jeweils 4 Mitglieder erhöht oder verringert werden.“

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.

(2) Der Bischöfliche Official kann die Amtszeit der Mitglieder des Kirchenausschusses um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.“

5. In der Überschrift zu § 5 wird das Wort „Gebietsveränderungen“ gestrichen.

In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „außer der Zeit“ durch das Wort „vorzeitig“ ersetzt.

§ 5 Absatz 3 wird in § 18 als neuer Absatz 2 eingefügt. Der bisherige § 18 Absatz 2 wird zu § 18 Absatz 3.

6. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.“

7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bischöflich Münsterschen Officialates im Einzelfall nach Maßgabe der Wahlordnung für Kirchenausschüsse auch Katholiken des Officialatsbezirkes in den Kirchenausschuss gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben.

(2) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenausschusses darstellen.

(3) Personengruppen, die nicht wählbar sind, ergeben sich aus der Wahlordnung für Kirchenausschüsse.“

8. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25

Niedersachsenkonkordat

Dieses Gesetz wird in Übereinstimmung mit dem am 26. Februar 1965 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen unterzeichneten Konkordat, zuletzt geändert am 8. Mai 2012, erlassen.“

Artikel 2

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (KVVG) wird, wie nachstehend aufgeführt, neu gefasst*).

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.

*) Die Neufassung ist hier nicht abgedruckt.

Anlage 3

**Sechstes Gesetz zur Änderung
des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes
für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil
des Erzbistums Paderborn (KVVG)
(6. KVVG-ÄndG) vom 6. Dezember 2013**

Artikel 1

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVG) vom 10. Dezember 1987 (KA 1988, Nr. 3), zuletzt geändert durch Fünftes Änderungsgesetz vom 1. Februar 2005 (KA 2005, Stück 38, Nr. 42), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In der Formulierung „§ 5 Ersatzmitglieder; Gebietsveränderungen“ wird das Wort „Gebietsveränderungen“ ersatzlos gestrichen.

In der Formulierung „§ 15 Formerfordernis; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung“ wird das

Wort „Formerfordernis“ durch das Wort „Zuständigkeit“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Amtsdauer des anderen Vorsitzenden ist bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Kirchenvorstandswahl, stets jedoch bis zur Amtseinführung eines neuen Pfarrers befristet.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt regelmäßig in einer Kirchengemeinde mit bis zu

1 500 Gemeindemitgliedern 5,

5 000 Gemeindemitgliedern 8,

8 000 Gemeindemitgliedern 10,

12 000 Gemeindemitgliedern 12,

mit mehr als 12 000 Gemeindemitgliedern 14.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Sinne des Satzes 1 kann um bis zu jeweils 4 Mitglieder erhöht oder verringert werden.“

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.

(2) Der Erzbischof kann die Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstandes um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.“

5. In der Überschrift zu § 5 wird das Wort „Gebietsveränderungen“ gestrichen.

In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „außer der Zeit“ durch das Wort „vorzeitig“ ersetzt.

§ 5 Absatz 3 wird in § 18 als neuer Absatz 2 eingefügt. Der bisherige § 18 Absatz 2 wird zu § 18 Absatz 3.

6. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.“

7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates im Einzelfall nach Maßgabe der Wahlordnung für Kirchenvorstände auch Katholiken der Erzdiözese in den Kirchenvorstand gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben.

(2) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes darstellen.

(3) Personengruppen, die nicht wählbar sind, ergeben sich aus der Wahlordnung für die Wahl des Kirchenvorstandes.“

8. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25

Niedersachsenkonkordat

Soweit dieses Gesetz den niedersächsischen Bistumsanteil betrifft, wird es in Übereinstimmung mit dem am 26. Februar 1965 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen unterzeichneten Konkordat, zuletzt geändert am 8. Mai 2012, erlassen.“

Artikel 2

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVG) wird, wie aus der Anlage*) ersichtlich, neu gefasst.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.

*) Hier nicht abgedruckt.

Rechtsstellung des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Bek. d. MK v. 18. 3. 2014 — 36.1-54013/9 —

Der Reformierte Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland besitzt gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 5 Satz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919 und nach Maßgabe seiner Satzung vom 14. 1. 2014 die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Staatsaufsicht wird vom MK ausgeübt. Jede Änderung der Satzung ist ihm anzuzeigen. Sie bedarf der Genehmigung, wenn die Stellung des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland als Körperschaft des öffentlichen Rechts, sein Aufgabenkreis oder die Ausübung der öffentlichen Körperschaftsrechte berührt werden.

— Nds. MBl. Nr. 14/2014 S. 300

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern

RdErl. d. ML v. 4. 3. 2014 — 203-42140-40 —

— **VORIS 78512** —

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern gemäß § 16 Abs. 1 TierGesG hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

In Anwendung des § 12 Abs. 1 AGTierSG ist bei Bestands- oder Teilbestandstötungen die Anzahl der Rinder im Rahmen einer Bestandsbegehung von Amts wegen zu erfassen und entsprechend dieser Richtlinie zu kategorisieren. Auf die Nutzung der Rinderdatenbank zur Ermittlung der Anzahl der Rinder und anderer schätzungsrelevanter Parameter wird hingewiesen.

Auf der Grundlage dieser Bestandserfassung ist der gemeine Wert wie folgt zu ermitteln:

1. Ermittlung des gemeinen Wertes von Zuchtrindern (ohne Fleischerinder)

1.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von weiblichen Zuchtrindern (Nummern 1.2 bis 1.6) der Milchrassen setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 1.2, dem Exterieurzuschlag nach Nummer 1.3, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 1.4, einem Zuschlag oder Abschlag für die Eiweißleistung nach Nummer 1.5, einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 1.6 und ggf. einem Abschlag nach Nummer 5.6.

1.2 Grundbetrag (G)

Der Grundbetrag ist für Zuchtrinder der Milchrassen anhand des Durchschnitts der Zuschlagspreise der letzten drei Auktionstage in Niedersachsen für abgekalbte Färsen vor dem Schadensfall von der Tierseuchenkasse zu ermitteln und festzulegen.

1.3 Exterieurzuschlag (Z)

Der Exterieurzuschlag für Herdbuchkühe ist anhand der nachgewiesenen Einstufungen als prozentualer Zuschlag auf den Grundbetrag nach Nummer 1.2 in Höhe von maximal 20 % bei einer Einstufung ab 85 Punkten festzulegen.

Für abgekalbte Färsen ohne eigene Einstufung ist die Einstufung des Muttertieres zugrunde zu legen.

1.4 Trächtigkeitzuschlag

Für tragende Rinder und Kühe wird ein Trächtigkeitzuschlag in Höhe von

- 5 % ab dem 4. Trächtigkeitmonat,
- 10 % ab dem 6. Trächtigkeitmonat

auf den Grundbetrag nach Nummer 1.2 gewährt.

Bei Tieren, die von einem besonders wertvollen Vererber (ab 120 Punkte Gesamtzuchtwert RZG) trächtig sind, sind dem prozentualen Trächtigkeitzuschlag die Spermakosten (ohne Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.

1.5 Zuschlag oder Abschlag für Eiweißleistung (E)

Grundlage ist die durch Milchkontrolle nachgewiesene letzte 305-Tage-Eiweißleistung des einzelnen, laktierenden Rindes oder die durch Milchkontrolle nachgewiesene durchschnittliche letzte 305-Tage-Eiweißleistung der Herde.

Erfolgt keine Milchkontrolle, kann alternativ aus der nachweislich an die Molkerei abgelieferten Eiweißmenge in den dem Schadensfall vorangegangenen zwölf Monaten und der durchschnittlich in diesem Zeitraum gehaltenen Anzahl der laktierenden Rinder die durchschnittliche Jahreseiweißleistung je Tier errechnet werden. Diese errechnete Jahreseiweißleistung wird dann zur weiteren Berechnung des Zu- bzw. Abschlags angewendet. Eine Umrechnung auf die 305-Tage-Eiweißleistung erfolgt in diesen Fällen nicht.

Die so ermittelte Eiweißleistung wird mit der durchschnittlichen 305-Tage-Eiweißleistung in Niedersachsen verglichen.

Für je ein kg Mehr- oder Minderleistung ist ein Zuschlag oder Abschlag von 4 EUR zu berechnen.

Die durchschnittliche 305-Tage-Eiweißleistung in Niedersachsen wird von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse einmal jährlich auf der Grundlage der Vorjahres-Ergebnisse der Landeskontrollverbände ermittelt und auf der Internetseite der Tierseuchenkasse bekannt gegeben.

Für abgekalbte Färsen, die noch keine eigene abgeschlossene 305-Tage-Eiweißleistung haben, ist die Eiweißleistung des Muttertieres zugrunde zu legen. Fehlt der Leistungsnachweis der Mutter, ist die durch Milchkontrolle nachgewiesene durchschnittliche letzte 305-Tage-Eiweißleistung der Herde zu nutzen.

Der Zu- oder Abschlag für die abgekalbte Färse beträgt 3 EUR je kg Differenz zur o. g. Jahreseiweißleistung in Niedersachsen.

Werden keine unabhängigen Belege zum Nachweis der Eiweißleistung vorgelegt, ist von einer fiktiven Jahreseiweißleistung von 175 kg auszugehen.

1.6 Altersbedingte Wertminderung

Vom Grundbetrag sind in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer folgende Abschläge abzuziehen:

- ab dem 5. bis zum 7. Lebensjahr jährlich 10 % des Grundbetrages nach Nummer 1.2,
- ab dem 8. Lebensjahr beträgt der Abschlag insgesamt 40 % des Grundbetrages nach Nummer 1.2.

Der aktuelle Schlachtwert (Handelsklasse O3 und 55 % Ausschachtung) bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

1.7 Weibliche Nachzuchtälber und weibliche Jungrinder

Neugeborenenpreis = 0,2 × gemeiner Wert des nicht tragenden Muttertieres (ohne Alterswertminderung)

$$0,2 \times (G + Z + E) = \text{Neugeborenenpreis.}$$

Der gemeine Wert von Nachzuchtälbern und Jungrindern setzt sich zusammen aus dem Neugeborenenpreis und einem Zuschlag pro angefangenem Lebensmonat nach folgender Formel:

$$\frac{G + Z + E - 0,2 \times (G + Z + E)}{28 \text{ Monate}} \text{ ist gleich dem Zuschlag}$$

Dieser Zuschlag wird nur für maximal 28 Monate gewährt.

G = Grundbetrag nach Nummer 1.2,

Z = Exterieurzuschlag des Muttertieres nach Nummer 1.3,

E = Zuschlag für Eiweißleistung des Muttertieres nach Nummer 1.5.

Bei tragenden Jungrindern wird zusätzlich der Trächtigkeitszuschlag nach Nummer 1.4 gewährt.

Der Zuchtwertzuschlag (Z) kann nur berücksichtigt werden, sofern dem Muttertier ein Zuchtwertzuschlag zusteht oder zugestanden hätte.

Für weibliche Nachzuchtkälber und Jungrinder ist die 305-Tage-Eiweißleistung des Muttertieres zugrunde zu legen. Fehlt der Leistungsnachweis der Mutter, ist die durch Milchkontrolle nachgewiesene durchschnittliche letzte 305-Tage-Eiweißleistung der Herde zu nutzen.

Ansonsten sind die in Nummer 1.5 beschriebenen Verfahren anzuwenden.

Werden keine unabhängigen Belege zum Nachweis der Eiweißleistung vorgelegt, ist von einer fiktiven Jahreseiweißleistung von 175 kg auszugehen.

Der Zu- oder Abschlag bezüglich der Eiweißleistung beträgt für diese Tiere 3 EUR je kg Differenz zur o. g. 305-Tage-Eiweißleistung in Niedersachsen.

1.8 Zuchtbullen

Der gemeine Wert von Zuchtbullen ergibt sich aus einem Grundbetrag (G), der anhand des Durchschnitts der Zuschlagspreise für Bullen der letzten drei Auktionstage aller niedersächsischen Auktionsplätze ermittelt wird und einer altersbedingten Wertminderung.

Die altersbedingte Wertminderung berechnet sich wie folgt: Der um den Schlachtwert (SW) des Bullen (O3-Notierung für Bullen \times 550 kg Schlachtgewicht) verminderte Grundbetrag (G) wird durch 1 095 dividiert und mit der Anzahl der Tage im Bestand (NT) multipliziert:

$$[(G-SW)/1\ 095] \times NT = \text{altersbedingte Wertminderung.}$$

Ab 1 095 Tagen Nutzung ist der Gemeine Wert mit dem Schlachtwert identisch.

Für nicht gekörte Jungbullen ist der Gemeine Wert nach Nummer 1.9 zu ermitteln.

Für Bullen einer Besamungsstation gilt Nummer 5.4.

1.9 Männliche Nachzuchtkälber und nicht gekörte Jungbullen

Hierbei handelt es sich um männliche Rinder, die zum Einsatz als gekörte Deckbullen in Rinderzuchtbetrieben bestimmt, aber aufgrund ihres Alters noch nicht gekört sind.

Der zur Wertermittlung genutzte Grundbetrag (G) entspricht dem Durchschnitt der Zuschlagspreise für Bullen der letzten drei Auktionstage aller niedersächsischen Auktionsplätze.

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem Neugeborenenwert und einem Alters-Zuschlag pro angefangenem Lebensmonat. Der Alters-Zuschlag wird nach folgender Formel berechnet und für maximal 14 Monate gewährt:

$$\frac{(G - 0,2 \times G) \times 0,75}{14 \text{ Monate}}$$

Der Neugeborenenwert entspricht $0,2 \times G$.

Der Zuschlag wird nur für maximal 14 Monate gewährt.

Der aktuelle Schlachtwert (Handelsklasse O3 und 54 % Ausschachtung) bildet die untere Grenze für den gemeinen Wert.

Abgekörte Bullen sind nach Nummer 3 zu bewerten.

2. Ermittlung des gemeinen Wertes von Nutzkälbern (ohne Fleischerinder)

Vor der Wertermittlung hat anhand des Produktionszieles des Betriebes oder Betriebszweiges eine Zuordnung zu der Tierkategorie nach Nummer 2.1 oder 2.2 zu erfolgen.

2.1 Milchmastkälber

Hierbei handelt es sich um Kälber, die aus dem Geburtsbetrieb in einen Kälbermastbetrieb verbracht werden und mit dem Ziel eines Endgewichts von ca. 250 kg unter überwiegender Verfütterung von in der Regel Milchaustauscher endgemästet und dann geschlachtet werden.

Der gemeine Wert von Milchmastkälbern bis zu einem Alter von 14 Tagen ist anhand der Preisnotierungen der LWK für ab Hof verkaufte Kälber zu ermitteln. Ab dem 15. Lebenstag ist

bis zu einem Lebendgewicht von 250 kg ein Zuschlag je kg Gewichtszunahme hinzuzurechnen.

Der Zuschlag je kg wird aus der Differenz zwischen dem Wert A eines 45 kg schweren Kalbes zu Beginn der Mast und dem Wert B des Kalbes zum Mastende mit einem Lebendgewicht von 250 kg und deren Division durch die Gewichtsdivergenz von 205 kg nach folgender Formel errechnet:

$$(B - A) : 205 \text{ kg} = \text{Zuschlag/kg ab 15. Lebenstag.}$$

Der gemeine Wert errechnet sich nach der Formel:

$$A + \frac{(B - A)}{205 \text{ Kg}} \times (\text{Lebendgewicht ab 15. Lebenstag} - 45 \text{ kg})$$

Bei Gewichten unter 45 kg wird der Zuschlag negativ und damit zum Abschlag.

Der Wert eines Kalbes mit 250 kg Lebendgewicht ergibt sich aus der Multiplikation der amtlichen Kalbfleischnotierung Niedersachsen mit 250 kg. Die Notierung nach Schlachtgewicht ist hierzu mit dem Faktor 0,55 auf Lebendgewicht umzurechnen.

Mastkälber von mehr als 250 kg Lebendgewicht sind als Schlachtkälber nach dem erreichten Schlachtgewicht gemäß den Preisnotierungen abzurechnen.

2.2 Fresser

Hierbei handelt es sich um Kälber, die mit dem Ziel einer Mast bis zu ca. 650 kg Lebendgewicht in einer vorgeschalteten Aufzuchtphase bis zu einem Körpergewicht von ca. 150 kg gemästet werden und in der Regel für die Endmast in andere Betriebe verbracht werden.

Fresser über 150 kg Lebendgewicht sind nach Nummer 3.1 zu bewerten.

Bei Zweinutzungsrasen ist vom Wert eines 85 kg schweren Kalbes auszugehen. Für Fleckvieh ist der durchschnittliche Zuschlagspreis der Auktionsorte Weilheim/Oberbayern und Miesbach, für Braunvieh ist der Zuschlagspreis der Allgäuer Erzeugergemeinschaft zugrunde zu legen. Befinden sich die Kälber weniger als 15 Tage im Bestand, kann der Einkaufspreis gemäß den Einkaufsbelegen berücksichtigt werden.

Bei milchbetonten Rassen ist vom Wert eines Kalbes mit 45 kg Lebendgewicht (ab Hof-Vermarktung) auszugehen. Befindet sich das Kalb weniger als 15 Tage im Bestand, kann der Einkaufspreis gemäß den Einkaufsbelegen berücksichtigt werden.

Als handelsüblicher Grundpreis für Fresser mit einem Lebendgewicht von 150 kg sind folgende Beträge zugrunde zu legen:

Fleckvieh: 560 EUR

Braunvieh: 420 EUR

Milchbetonte Rassen: 330 EUR.

Höhere Grundpreise sind nachzuweisen.

Der gemeine Wert für Fresser mit einem Lebendgewicht bis zu 150 kg errechnet sich nach der Formel:

Zweinutzungsrasen:

$$\frac{150\text{-kg-Preis} - 85\text{-kg-Preis}}{65} \times (\text{kg-Lebendgewicht} - 85 \text{ kg}) + 85\text{-kg-Preis}$$

Milchbetonte Rassen:

$$\frac{150\text{-kg-Preis} - 45\text{-kg-Preis}}{105} \times (\text{kg-Lebendgewicht} - 45 \text{ kg}) + 45\text{-kg-Preis}$$

Für Absetzer aus Mutterkuhhaltungen sind die durchschnittlichen Preiserlöse nach dem Verdener Absetzermarkt zu berücksichtigen.

3. Ermittlung des gemeinen Wertes von Mastrindern

3.1 Mastrinder mit 151 bis 300 kg Lebendgewicht

Der gemeine Wert für Mastrinder mit einem Lebendgewicht zwischen 151 und 300 kg berechnet sich aus dem handelsüblichen Grundpreis für Fresser mit 150 kg Lebendgewicht nach Nummer 2.2 und einem Aufschlag für Mehrgewichte über 150 kg.

Für Mehrgewichte sind folgende Aufschläge zu gewähren:
für das

- 151. bis 180. kg Lebendgewicht plus 1,40 EUR/kg,
- 181. bis 200. kg Lebendgewicht plus 1,20 EUR/kg,
- 201. bis 300. kg Lebendgewicht plus 0,95 EUR/kg.

3.2 Mastrinder mit 301 bis 650 kg Lebendgewicht

Der gemeine Wert für Mastrinder mit einem Lebendgewicht zwischen 301 und 650 kg errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{650\text{-kg-Preis} - 300\text{-kg-Preis}}{350} \times (\text{kg-Lebendgewicht} - 300 \text{ kg}) + 300\text{-kg-Preis}$$

Der 650-kg-Preis ist nach Nummer 3.3 zu berechnen.

Sollten höhere Mastendgewichte nachgewiesen werden, sind diese bei der Interpolation zugrunde zu legen.

Bei Tieren aus der **Färsenmast** ist der Kilogramm-Preis der Handelsklasse O3 anzuwenden und mit dem Faktor 0,54 zu multiplizieren. Wegen des geringeren Mastendgewichts ist folgende Berechnungsformel zu nutzen:

$$\frac{550\text{-kg-Preis} - 300\text{-kg-Preis}}{250} \times (\text{kg-Lebendgewicht} - 300 \text{ kg}) + 300\text{-kg-Preis}$$

Der 550-kg-Preis ist unter Anwendung der Handelsklasse O3 und des Ausschlachtkoeffizienten 0,54 zu berechnen.

3.3 Mastrinder über 650 kg Lebendgewicht

Der gemeine Wert von Mastrindern mit einem Lebendgewicht über 650 kg ist nach der amtlichen Preisnotierung für Rindfleisch zu ermitteln. Bei Fleckvieh ist die durchschnittliche Preisnotierung für die Handelsklasse R2, bei Braunvieh R3 und bei Zweinutzungsrasen O3 sowie bei Charolais, Limousin und Blonde d'Aquitaine U2 zugrunde zu legen.

Zusätzlich können nachgewiesene bessere Handelsklasseneinstufungen und Qualitätszuschläge anteilig berücksichtigt werden.

Die jeweiligen durchschnittlichen Kilogramm-Preise werden in der Handelsklasse R2 mit dem Faktor 0,57, in der Handelsklasse R3 mit dem Faktor 0,56, in der Handelsklasse O3 mit dem Faktor 0,55 und in der Handelsklasse U2 mit dem Faktor 0,62 multipliziert.

Der so errechnete Betrag ist als Preis/kg Lebendgewicht einzusetzen.

Das Lebendgewicht der Tiere ist durch Wägung des Einzelieres oder der Tiergruppe zu ermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann das Lebendgewicht geschätzt werden. In diesen Fällen ist im Entschädigungsantrag das Geburtsdatum des jeweiligen Tieres anzugeben.

4. Ermittlung des gemeinen Wertes von Fleischrindern (ohne Mastrinder)

4.1 Gemeiner Wert

4.1.1 Kühe

4.1.1.1 Herdbuchtiere (eingetragene Zuchttiere)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 4.3, einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 4.4.1 oder alternativ einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5 und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 4.6.1.

4.1.1.2 Gebrauchstiere (nicht eingetragen)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 4.3, ggf. einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5 und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 4.6.1.

4.1.2 Deckbullen

4.1.2.1 Gekörte Bullen

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, ei-

nem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 4.4.2 oder alternativ einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5 und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 4.6.2.

Oberhalb eines Schlachtgewichts von 450 kg wird das zusätzliche Schlachtgewicht mit dem Preis für Altbullen entschädigt (R3-Klassifizierung; EUR × kg Schlachtgewicht; Ausschächtung 60 %).

4.1.2.2 Zur Zucht vorgesehene Jungbullen (nicht gekört)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2 und einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 4.4.3 oder alternativ einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5. Der Grundbetrag wird für Deckbullen mit einem Alter von 9 Monaten festgelegt und darüber hinaus bis zu einem Lebensalter von 18 Monaten je angefangenem Monat um 45 EUR erhöht.

4.1.3 Rinder

4.1.3.1 Herdbuchtiere (Alter in der Regel 18 bis 33 Monate)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 4.3 und einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 4.4.1 oder alternativ einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5. Der Grundbetrag wird für ein Alter von 18 Monaten festgelegt und darüber hinaus bis zu einem Lebensalter von 27 Monaten je angefangenem Monat um 45 EUR erhöht.

4.1.3.2 Gebrauchstiere (Alter in der Regel 18 bis 27 Monate)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 4.3 und ggf. einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5. Der Grundbetrag wird für ein Alter von 18 Monaten festgelegt und darüber hinaus bis zu einem Lebensalter von 27 Monaten je angefangenem Monat um 45 EUR erhöht.

4.1.4 Jungtiere

4.1.4.1 Weibliche Herdbuchtiere (Alter in der Regel 9 bis 17 Monate)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2 und einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 4.4.3 oder alternativ einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5. Der Grundbetrag wird für ein Alter von 9 Monaten festgelegt und darüber hinaus bis zu einem Lebensalter von 17 Monaten je angefangenem Monat um 40 EUR erhöht.

4.1.4.2 Männliche und weibliche Gebrauchstiere (Alter in der Regel 9 bis 17 Monate)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2 Abs. 2 und ggf. einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5.

Liegen die Lebendgewichte der Tiere unterhalb von 200 kg, so sind sie nach Nummer 4.1.5.2 zu bewerten. Liegen die Lebendgewichte der Tiere oberhalb der letzten aussagefähigen Gewichtsklasse der Verdener Absetzerauktion (siehe Nummer 4.2 Abs. 2), dann ist bei weiblichen Tieren das zusätzliche Gewicht entsprechend der Klassifizierung R3, Ausschächtung 55 % zu vergüten. Für männliche Tiere dieser Gewichtsklasse gilt Nummer 3.

Reine Charolais-, Limousin- und Blonde d'Aquitaine-Herkünfte lassen Klassifizierungen in U erwarten.

4.1.5 Kälber bis acht Monate

4.1.5.1 Herdbuchtiere

Der gemeine Wert entspricht dem Jungrindergrundbetrag nach Nummer 4.1.4.1 abzüglich 15 % und einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 4.4.3 oder alternativ einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5.

4.1.5.2 Gebrauchstiere

Diese Gruppe betrifft Kälber unterhalb von 200 kg Lebendgewicht.

Der gemeine Wert entspricht dem Grundbetrag nach Nummer 4.2 Abs. 2 für die Gewichtsklasse 200 bis 250 kg abzüglich 15 % und einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5.

Tiere ab einem Lebendgewicht von 200 kg sind nach Nummer 4.1.4.2 i. V. m. Nummer 4.2 Abs. 2 zu bewerten.

4.2 Grundbetrag

Die Grundbeträge werden von der Tierseuchenkasse auf der Grundlage der Angaben der Zuchtorganisationen ermittelt, mit einer Gültigkeit von drei Monaten jeweils zu Beginn eines Quartals neu festgelegt und auf der Internetseite der Tierseuchenkasse veröffentlicht.

Für Gebrauchstiere mit einem Lebendgewicht von 200 bis 400 kg (Jungtiere) bilden die Netto-Zuschlagspreise der Verdener Absetzerauktion der letzten zwölf Monate den Grundbetrag, differenziert nach bestimmten Gewichtsklassen und Rassen.

4.3 Trächtigkeitszuschlag

Für tragende Rinder wird ein Trächtigkeitszuschlag in Höhe von

- 10 % ab dem 4. Trächtigkeitsmonat,
- 20 % ab dem 6. Trächtigkeitsmonat

des Grundbetrages nach Nummer 4.2 gewährt.

4.4 Zuchtwertzuschlag

4.4.1 Kühe

Für eingestufte Kühe richtet sich der Zuchtwertzuschlag nach der Einstufung (Noten für Typ [T] und Skelett [S] jeweils von 1 bis 9):

$$T + S = 12 + 10 \%$$

$$T + S = 13 + 20 \%$$

$$T + S = 14 + 30 \%$$

$$T + S = 15 + 40 \%$$

$$T + S = 16 + 50 \%$$

$$T + S = 17 + 60 \%$$

$$T + S = 18 + 70 \%$$

des Grundbetrages nach Nummer 4.2.

Für nicht eingestufte Kühe wird kein Zuchtwertzuschlag gewährt.

4.4.2 Deckbullen

Für gekörte Bullen richtet sich der Zuchtwertzuschlag nach

- Relativzuchtwert Fleisch (RZF) oder dem Körindex und
- den Körnoten Typ (T) und Skelett (S).

Für die „RZF-Rassen“ Angus, Charolais, Blonde d'Aquitaine, Fleisch-Fleckvieh, Hereford, Limousin, Salers und Uckermärker wird ab dem Kördatum 1. 10. 2002 der Körindex durch den RZF ersetzt. Für die Rassen gilt dann der RZF zum Zeitpunkt der Körung anstelle des Körindex als Kriterium für die Ermittlung des Zuchtwertzuschlages:

RZF > 95 + 5 %	oder Index > 100 + 5 %
> 100 + 10 %	> 106 + 10 %
> 106 + 15 %	> 112 + 15 %
> 112 + 20 %	> 118 + 20 %
> 118 + 25 %	> 124 + 25 %
> 124 + 30 %	> 130 + 30 %

des Grundbetrages nach Nummer 4.2.

Zusätzlich kann ein Zuschlag für die Körnoten entsprechend der Einstufung nach Typ (T) und Skelett (S) gewährt werden:

$$T + S \quad 12 + 0 \%$$

$$13 + 5 \%$$

$$14 + 10 \%$$

$$15 + 15 \%$$

$$16 + 20 \%$$

$$17 + 25 \%$$

$$18 + 30 \%$$

des Grundbetrages nach Nummer 4.2.

4.4.3 Jungtiere ohne Einstufung und/oder Körung

Der Zuchtwertzuschlag errechnet sich aus dem jeweils halben Zuschlag für das Vater- und Muttertier nach den in den Nummern 4.4.1 und 4.4.2 genannten Schlüssel.

4.5 Qualitätszuschläge

Ein Qualitätszuschlag wird insbesondere für Tiere fällig, die nachweislich für die Direktvermarktung oder ein Erzeuger-Programm vorgesehen sind. Bei Direktvermarktung sind vom Gemeinen Wert Schlachtkosten in Höhe von 300 EUR pro Tier und Vermarktungskosten in Höhe von 100 EUR pro Tier abzuziehen, wenn keine betriebspezifischen Unterlagen vorliegen.

Für Remonten – Tiere entsprechend Nummer 4.1.4.2 – kann ein Qualitätszuschlag von maximal 50 % auf den Grundbetrag nach Nummer 4.2 gewährt werden.

Qualitätszuschläge für Herdbuchtiere werden dann fällig, wenn sie oberhalb der Zuchtwertzuschläge liegen.

Es kann grundsätzlich nur der Qualitätszuschlag oder der Zuchtwertzuschlag berücksichtigt werden.

4.6 Altersbedingte Wertminderung

4.6.1 Kühe

Die altersbedingte Wertminderung setzt mit dem achten Lebensjahr ein (Rückgang der Säugeleistung und der Körpersubstanz). Sie beträgt für Herdbuchkühe bei allen Rassen 7 % und bei den übrigen Kühen aller Rassen 5 % des Grundbetrages nach Nummer 4.2 je Jahr ab dem achten Lebensjahr.

Der aktuelle Schlachtwert (Handelsklasse R3 und 58 % Ausschachtung) bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

4.6.2 Bullen

Die altersbedingte Wertminderung setzt ab dem dritten Lebensjahr ein und beträgt dann jährlich 5 % des durchschnittlichen Netto-Zuschlagspreises aller am Fleischrindertag in Verden (Aller) verkauften Bullen.

Der aktuelle Schlachtwert (Handelsklasse R3 und 60 % Ausschachtung) bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

5. Grundsätzliche Hinweise

5.1 Bei der Festlegung des Grundbetrages (Durchschnittspreis/tatsächlicher Ankaufspreis) und anderer Wert beeinflussender Beträge ist die von der Käuferin oder dem Käufer zu zahlende Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen.

5.2 Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betreffenden Region durchgeführt, sind an der Stelle der Marktnotierungen die jeweils für das betroffene Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen. Im Fall eines erheblichen Preisverfalls aufgrund großflächiger und lang andauernder Seuchenzüge können in Absprache mit der Tierseuchenkasse die Marktnotierungen der Tötungswoche des Erstausbruchs berücksichtigt werden. Die in den Nummern 2.2 und 3.1 aufgeführten Fixbeträge können in Absprache mit der Tierseuchenkasse den aktuellen Gegebenheiten des Marktes angepasst werden, wenn diese um mehr als 10 % voneinander abweichen.

5.3 Über das Ergebnis der Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den an der Schätzung beteiligten Personen zu unterzeichnen. Dem Protokoll sind die Ergebnisse

der Wägung sowie Nachweise über eventuell erzielte Verkaufserlöse beizufügen.

5.4 Abweichende Schätzungen des gemeinen Wertes von Rindern dürfen in Sonderfällen (z. B. besondere Abstammung und Herkunft, Stationsbullen) nur in Abstimmung mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vorgenommen werden.

5.5 Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie belegt werden können.

5.6 Vor der Tötungsanordnung vorhandene Qualitätsmängel wie z. B. Abmagerung, Mastitiden, Gliedmaßenschäden, Verletzungen, Abszesse, Parasitosen müssen bei der Wertermittlung durch angemessene Abschläge berücksichtigt werden, die auch zu einer Absenkung des Gemeinen Wertes unter den aktuellen Schlachtwert führen können.

5.7 Bei seuchenbedingten Gewichtsverlusten, die nach der amtlichen Tötungsanordnung eintreten, ist bei der Schätzung von einem rassetypischen Durchschnittsgewicht entsprechend dem Lebensalter auszugehen.

5.8 Soweit für die Ermittlung des Wertes des Rindes dessen Lebendgewicht maßgeblich ist, ist dieses durch Wägung des Einzeltieres oder durch Wägung der Tiergruppe zu ermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann das Lebendgewicht geschätzt werden. In diesen Fällen ist im Entschädigungsantrag das Geburtsdatum des jeweiligen Tieres anzugeben.

Für Fleischrinderrassen liegen in den Herdbuchbetrieben offizielle betriebspezifische und jährlich aktuelle Leistungsdaten zur täglichen Zunahme direkt vor, sofern es sich um Rassen mit Pflicht zur Leistungsprüfung handelt.

Liegt bei Gebrauchstieren der Fleischrinderrassen ein Gewicht nicht vor, kann auf Daten des VIT w. V. in Verden (Aller) zurückgegriffen werden. Hier liegen rassespezifische Geburtsgewichte und rassespezifische Zunahmen vor.

Gewicht = (Lebenstage × rassespezifische Zunahme) + rassespezifisches Geburtsgewicht.

5.9 Kreuzungen von Fleischrassen mit Milchrassen sind wie Braunvieh zu bewerten.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Tierseuchenkasse
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 14/2014 S. 300

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erweiterung der Hubschrauberstandplätze 69 A—E des Flughafens Hannover-Langenhagen

Bek. d. NLSStBV v. 19. 3. 2014 — 3326-30310-6/14-Fh H —

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH hat bei der NLSStBV einen Antrag auf Planverzicht für die Erweiterung der Hubschrauberstandplätze 69 A—E des Flughafens Hannover-Langenhagen gestellt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung von Flughäfen, die der Zulassung nach § 8 Abs. 3 LuftVG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermit-

teln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o.a. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2014 S. 304

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Errichtung einer Ponton-Liegestelle im Hafen Norddeich, Landkreis Aurich

Bek. d. NLWKN v. 20. 3. 2014
— VI O 5-62022-656-001 —

Die Firma DONG Energy Renewables GmbH, Hamburg, hat für die Errichtung einer Ponton-Liegestelle unmittelbar entlang der sog. „Muschel-Kaje“ im Hafen Norddeich eine wasserrechtliche Genehmigung für eine Anlage im Gewässer gemäß § 36 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154), i. V. m. den §§ 57 und 83 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), beantragt.

Die neue Ponton-Liegestelle wird auf insgesamt sieben Pontons über eine Gesamtlänge von rd. 140 m als schwimmende Anlegestelle konstruiert. Sie soll als infrastrukturelle Hafenanlage den sicheren Zu- und Abgang zu bzw. von den Versor-

gungsschiffen, die zur Versorgung der Windparks Borkum Riffgrund Windfarm 1 und 2 von Norddeich aus eingesetzt werden, ermöglichen. Die bestehende Kaianlage lässt dies bei den wechselnden Tidewasserständen derzeit nur bedingt zu. Der Zugang erfolgt künftig über zwei Zugangsstege, die auch bei Niedrigwasser sicher begangen werden können. Die Liegestelle ist für die zeitgleiche Belegung von maximal fünf Schiffen, sog. Crew- bzw. Workingboats, mit einem Tiefgang von maximal 2,40 m vorgesehen. Die Gesamtbreite der Ponton-Liegestelle einschließlich der Belegung darf nicht weiter als 17,50 m in das Hafenbecken hineinragen. Die bisherige Nutzung des betroffenen Hafensbereichs wird durch die vorgesehene Baumaßnahme nicht geändert.

Im Rahmen des durchzuführenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), i. V. m. Nummer 13.12 der Anlage 1 UVPG für den Bau einer infrastrukturellen Hafenanlage durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 14/2014 S. 304

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Pool 4 für Stadtwerke GmbH & Co. KG,
Unna)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 18. 3. 2014
— 12-036-01-8.1-See —**

Die Firma Biogas Pool 4 für Stadtwerke GmbH & Co. KG, Iserlohner Straße 2, 59423 Unna, hat mit Schreiben vom 22. 11. 2012 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas gemäß den §§ 4,10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Gemarkung Groß Meckelsen, Flur 6, Flurstück 21/5, in 27419 Groß Meckelsen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 14/2014 S. 305

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Jobachem GmbH, Dassel)**

Bek. d. GAA Göttingen v. 18. 3. 2014 — 13-050-01 —

Die Jobachem GmbH, Am Burgberg 13, 37586 Dassel, hat mit Schreiben vom 19. 8. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Kaliumfluorid in 37586 Dassel, Am Burgberg 13, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 14/2014 S. 305

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Zeven)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 3. 2014
— 31201-40211/1-7.32.1-2 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Industriestraße 27, 27404 Zeven, mit der Entscheidung vom 6. 3. 2014 eine Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung des Milchwerkes in Georgsmarienhütte. Die Änderungen bestehen im Wesentlichen aus folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung der Milchverarbeitungskapazität von 995 auf 2 000 t Milch/d als Jahresdurchschnittswert,
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Käseerei in den Räumlichkeiten der ehemaligen Frischkäseerei,
- Errichtung und Betrieb eines Tiefkühlagers für Käse,
- Errichtung und Betrieb einer Eindampfanlage für Molkenkonzentrate.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom **3. 4.** bis einschließlich **16. 4. 2014** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,
sowie
- **Stadt Georgsmarienhütte**, Rathaus, Oeseder Straße 85, 49124 Georgsmarienhütte, Fachbereich IV, 2. Etage, Zimmer Nr. 243, während der Dienststunden
montags bis mittwochs
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als pdf-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügbare Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (sog. Industrieemissions-Richtlinie), für das es bisher noch kein maßgebliches BVT-Merkblatt gibt. Die aktuellen BVT-Merkblätter können

im Internet beim Umweltbundesamt unter www.umweltbundesamt.de heruntergeladen werden.

Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 14/2014 S. 305

Anlage

Änderungsgenehmigung

I. Entscheidung

1. Der Firma DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Industriestraße 27, 27404 Zeven, wird aufgrund ihres Antrages vom 12. 7. 2013, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 17. 12. 2013, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Verarbeitung von Milch in Georgsmarienhütte erteilt.

2. Gegenstand der Änderungsgenehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erhöhung der Milchverarbeitungskapazität von 995 auf 2 000 t Milch/d als Jahresdurchschnittswert,
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Käseerei in den Räumlichkeiten der ehemaligen Frischkäseerei,
- Errichtung und Betrieb eines Tiefkühlagers für Käse,
- Errichtung und Betrieb einer Eindampfanlage für Molkenkonzentrate.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49124 Georgsmarienhütte
 Straße: Raiffeisenstraße 1
 Gemarkung: Harderberg
 Flur: 4
 Flurstücke: 170/8, 170/49, 170/29, 177/22.

Die im Inhaltsverzeichnis zum Antrag im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 64 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 105 „Industriegebiet Stadtteil Harderberg“ der Stadt Georgsmarienhütte gem. § 31 BauGB im Hinblick auf die Überschreitung von Baugrenzen für die Gebäudeteile Parkpalette und Kühlager
- Ausnahme vom Bauverbot gem. § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hinsichtlich der Bebauung der Bauverbotszone entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Landguth Heimtiernahrung GmbH, Ihlow)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 3. 2014
 — 31203-42201-7.34.1 —

Die Firma Landguth Heimtiernahrung GmbH, Benzstraße 1, 26632 Ihlow, hat mit Schreiben vom 7. 11. 2013 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, auf dem Grundstück in 26632 Ihlow, Flurstücke 8/14, 8/10, 6/22, Flur 15, Gemarkung Riepe, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Genehmigung der Erhöhung der Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Heimtiernahrung von bisher baurechtlich genehmigten 74 t/Tag auf 400 t/Tag. Außerdem soll eine baurechtlich genehmigte Lagerhalle für Leerdosen und etikettierte Fertigware zukünftig auch zur Etikettierung, Verpackung und Kommissionierung von Fertigware genutzt werden.

Die beantragten Maßnahmen sollen unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der Nummer 7.34.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 10. 4. 2014 bis zum 9. 5. 2014** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425,

montags bis donnerstags
 in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
 freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;

— **Gemeinde Ihlow**, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, Zimmer 303 (2. OG),

montags bis mittwochs
 in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
 14.00 bis 17.00 Uhr,
 donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
 14.00 bis 18.00 Uhr sowie,
 freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten kann eine Einsichtnahme nach telefonischer Terminabsprache, Tel. 04929 89-317, erfolgen.

Diese Bek. und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ sowie auf der Internetseite der Gemeinde Ihlow (www.ihlow.de) einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist — diese beginnt am **10. 4. 2014** und endet mit Ablauf des **23. 5. 2014** — schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am **25. 6. 2014**, ab 10 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, erörtert. Sollte die Erörterung am 25. 6. 2014 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 des BImSchG ersetzt.

— Nds. MBL Nr. 14/2014 S. 306

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 18. März 2014

- 2 BvR 1390/12 —
- 2 BvR 1421/12 —
- 2 BvR 1438/12 —
- 2 BvR 1439/12 —
- 2 BvR 1440/12 —
- 2 BvR 1824/12 —
- 2 BvE 6/12 —

1. Durch die Haftungsbegrenzung nach Artikel 8 Absatz 5 des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus in Verbindung mit Anhang II des Vertrages sowie durch die gemeinsame Auslegungserklärung der Vertragsparteien des ESM-Vertrages vom 27. September 2012 (BGBl. II S. 1086) und die gleichlautende einseitige Erklärung der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. II S. 1087) ist hinreichend sichergestellt, dass durch den Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus keine unbegrenzten Zahlungsverpflichtungen begründet werden.
2. Der Gesetzgeber ist mit Blick auf die Zustimmung zu Artikel 4 Absatz 8 des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus verpflichtet, haushaltsrechtlich durchgehend sicherzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland Kapitalabrufen nach dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus fristgerecht und vollständig nachkommen kann.
3. Artikel 32 Absatz 5, Artikel 34 und Artikel 35 Absatz 1 des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus stehen in der Auslegung der Erklärungen vom 27. September 2012 einer hinreichenden parlamentarischen Kontrolle des Europäischen Stabilitätsmechanismus durch den Deutschen Bundestag und seiner umfassenden Unterrichtung nicht entgegen.
4. Die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages setzt voraus, dass der Legitimationszusammenhang zwischen dem Europäischen Stabilitätsmechanismus und dem Parlament unter keinen Umständen unterbrochen wird. Da der Beitritt neuer Mitglieder zum Europäischen Stabilitätsmechanismus nach Artikel 44 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe k des Vertra-

ges zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus einen einstimmigen Gouverneursratsbeschluss erfordert, besteht die Möglichkeit sicherzustellen, dass die gegenwärtig gegebene und verfassungsrechtlich geforderte Vetoposition der Bundesrepublik Deutschland auch unter veränderten Umständen erhalten bleibt.

— Nds. MBL Nr. 14/2014 S. 307

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 301 „EU-Zahlstelle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung.

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen diverse Förderprogramme, die seitens der EU, des Bundes und des Landes finanziert werden, und ist für deren verwaltungs- und finanztechnische Umsetzung verantwortlich. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt dem ML sowie dem MU. Im Referat 301.2 werden zentral sämtliche Zahlungen vorgenommen und die Rechnungsabschlüsse erstellt, darüber hinaus werden alle Zahlungsempfängerdaten koordiniert. Für die jeweiligen Bereiche stehen für die finanzielle Abwicklung der Zahlungen die spezielle Software-Anwendung „ZEUS“ und für die Datenpflege der Zahlungsempfänger die Software „Stammdatenverwaltung“ zur Verfügung.

Aufgabenbeschreibung:

- Erstellung von Fachkonzepten für die Softwareentwicklung bzw. Pflege der DV-Anwendung „ZEUS“,
- Durchführung von Abnahmetests von neuen Softwareversionen und Patches,
- Mitarbeit in Projekten zur Weiterentwicklung mit externen Software-Anbietern bezüglich der genannten Softwareanwendung,
- fachliche Unterstützung der Fachreferate des ML und des MU bei der Abwicklung der jeweiligen Förderprogramme,
- Beratung der Bewilligungsstellen der LWK, des NLWKN sowie der Ämter für Landentwicklung hinsichtlich von Grundsatzfragen bezüglich der Zahlungsverfahren und der Stammdatenpflege,
- Auszahlung der Fördermittel des EGFL und ELER an die Beihilfempfänger in Zusammenarbeit mit der Bundeskasse Trier und der LHK,
- Erstellung von Auswertungen und Statistiken der verausgabten Fördermittel für die EU-Kommission und den EU-Rechnungshof,
- Mitarbeit bei der Erstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse des EGFL und ELER.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben worden sein.

Abweichend von der Verwaltungsausbildung können sich auch Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Wirtschaftsinformatik bewerben, sofern die u. g. Kenntnisse vorliegen.

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sowie Eigeninitiative, sozialer Kompetenz und Einsatzfreude.

Gute praktische Kenntnisse des Haushalts- und Kassenwesens des Landes sind notwendig. Haushaltskenntnisse des Bundes und der EU sind wünschenswert.

Der sichere Umgang mit den MS-Office-Produkten wird vorausgesetzt. Ein ausgeprägtes technisches Verständnis für die Weiterentwicklung und Pflege von Softwareprogrammen ist sehr vorteilhaft.

Die Bereitschaft zur kurzfristigen Einarbeitung in die einschlägigen nationalen Vorschriften und die Vorschriften der EU wird ebenso vorausgesetzt wie die Bereitschaft zur Einarbeitung in die Zahlstellensoftware „ZEUS“.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise verfügen und bereit sein, auch kurzfristige Terminvorgaben einzuhalten.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich der Zahlstelle und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme ist ein hohes Maß an Flexibilität und Belastbarkeit erforderlich.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-876 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle) **bis zum 26. 4. 2014** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Grotjahn, Tel. 0511 120-2198, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Thomas.Stelzig@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 14/2014 S. 307

Die **Stadt Vechta** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Fachbereichsleiterin oder einen Fachbereichsleiter

für den Fachbereich Kultur- und Ratsbüro, zentrale Finanzwirtschaft, Personal und Organisation sowie Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK). Eine Änderung des Geschäftsverteilungsplanes bleibt vorbehalten.

Sie sind eine zielstrebige, verantwortungsbewusste, entscheidungsfreudige und überdurchschnittlich engagierte Führungspersönlichkeit, die über mehrjährige Führungserfahrung in der öffentlichen Verwaltung verfügt und Spaß daran hat, Herausforderungen in der Arbeit einer öffentlichen Verwaltung anzunehmen.

Sie verstehen es, die verschiedenen Interessen innerhalb und außerhalb der Verwaltung in Einklang zu bringen und können aufgrund Ihres Fachwissens die Verwaltungsabläufe im Fachbereich gestalten. Es liegt Ihnen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine umfassende Teamarbeit zusammenzubringen und für Ihre gemeinsame Aufgabenerledigung zu begeistern.

Sie haben

- die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) oder erstes Einstiegsamt, der Fachrichtung Allgemeine Dienste mit der Bereitschaft zur Teilnahme an einem Aufstiegsverfahren oder
- Sie sind Verwaltungsjuristin oder Verwaltungsjurist mit einem betriebs- bzw. finanzwirtschaftlichen Schwerpunkt oder Vergleichbares.

Sie sollten des Weiteren über

- Erfahrungen und Kenntnisse in mindestens einem Aufgabenfeld der o. a. Fachdienste,
- Kommunikationsgeschick nach innen und außen,
- Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister

verfügen.

Bei der Leitungsstelle handelt es sich um eine Stelle eines neu einzurichtenden Fachbereichs. Die Besoldung erfolgt vorerst nach der BesGr. A 13 mit einer eventuellen Beförderungsmöglichkeit.

Sollte die Stelle Ihr Interesse finden, dann bewerben Sie sich bitte mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 30. 4. 2014** bei der Stadt Vechta, Burgstraße 6, 49377 Vechta. Nähere Informationen über Vechta erhalten Sie auf www.vechta.de und www.moin-vechta.de.

– Nds. MBl. Nr. 14/2014 S. 308

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten